

Tiroler Technologieförderungsprogramm

Leuchtturmprojekte im Bereich
Digitalisierung

Förderrichtlinie

Inhalt

1.	Präambel	2
2.	Zielsetzungen	2
3.	Allgemeine Fördervoraussetzungen	2
4.	Kriterien für die Projektauswahl	2
5.	Fördernehmer*innen	3
6.	Art und Ausmaß der Förderung	3
7.	Verfahrensbestimmungen	3
8.	Rahmenrichtlinie	4
9.	Verpflichtungszeitraum	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10.	Kumulierung	4
11.	Publizitätsvorschriften	4
12.	Geltungsdauer	4
Impressum		5

1. Präambel

Vor dem Hintergrund laufender und zukünftiger Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft wird der Digitalisierung im Sinne von digitaler Transformation von Produktions-, Dienstleistungs-, Arbeits-, sowie Lehr- und Lernprozessen eine enorme Bedeutung zukommen. Die Tiroler Landesregierung versteht diesen Umstand als Chance, durch gezielte Unterstützungsleistungen zu einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft in Tirol beizutragen.

Die vorliegende Förderaktion soll zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Tiroler Gesellschaft und damit einhergehend der Unternehmens- und Hochschullandschaft, zur verstärkten Kooperation aller beteiligter Akteure und daraus resultierend zur Nutzung des Potentials der „Herausforderung Digitalisierung“ beitragen.

Die vorliegende Förderaktion stellt eine Ergänzung zur neu eingeführten unternehmensbezogenen Tiroler Digitalisierungsförderung dar. Mit Hilfe dieser Aktion sollen Projekte von regionaler und überregionaler Bedeutung unterstützt werden.

2. Zielsetzungen

Das Ziel der vorliegenden Aktion liegt vor allem darin, ergänzend zu bestehenden Bundes- und Landesförderungsprogrammen Leuchtturmprojekte im Bereich der digitalen Transformation zu unterstützen.

Unter einem Leuchtturmprojekt wird in diesem Zusammenhang ein einmaliges Vorhaben im Kontext der Digitalisierung verstanden, welches besondere Bedeutung für eine konkrete Region hat oder darüber hinaus einen überregionalen Anspruch aufweist.

Die gegenständliche Förderungsaktion soll u.a. dazu dienen, Anschauungsprojekte zu ermöglichen, die einen positiven Einfluss auf die Entwicklung des Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensraumes Tirol haben.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen innerhalb Tirols verwirklicht werden und einen klaren Leuchtturmcharakter aufweisen (siehe dazu Punkt 4.). Reine Rationalisierungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Förderungsaktion.

Vorhaben, die bereits Teil eines vorangegangenen Leuchtturmprojekts waren oder auf Inhalte eines in dieser Förderaktion bereits geförderten Projekts basieren, können ebenso nicht gefördert werden.

4. Kriterien für die Projektauswahl

Folgende Auswahlkriterien bilden die Basis für die Auswahl der einzelnen Projekte:

inhaltliche Kriterien

- Neuigkeitscharakter des Projekts (auf Ebene der Projektwerber bzw. in überregionaler Hinsicht)
- Machbarkeit in Hinblick auf die inhaltliche Umsetzbarkeit
- Entwicklungs- bzw. Umsetzungsintensität

wirtschaftliche Kriterien

- Realisierbarkeit der Projektergebnisse, im Sinne der Ausfinanzierbarkeit des Projektvorhabens
- bei der Förderung von Unternehmen: wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderwerbers

allgemeine Kriterien

- Nachvollziehbarkeit der Projekt- und Kostenplanung
- Nachhaltigkeit des Projekts
- Know-how-Zuwachs für den/die Förderwerber
- regionale Relevanz und überregionale Bedeutung
- bei kooperativen Projekten die Organisation und Nachhaltigkeit sowie Qualität der Zusammenarbeit

5. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms können grundsätzlich Privatpersonen, Einzelunternehmen, eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Zweckverbände, Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände und Hochschulen mit Sitz im Bundesland Tirol sein.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Rahmen der Leuchtturmprojekte im Bereich Digitalisierung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 100 % der förderbaren Kosten. Für Unternehmen ist der Förderungssatz mit 30 % beschränkt. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit max. 500.000 Euro begrenzt, die Maximalförderung pro Projekt liegt bei 200.000 Euro

6.1. Laufzeit der Projekte

Die Laufzeit der Projekte beträgt – sofern in der Förderungsvereinbarung nicht anders festgelegt – in der Regel zwei Jahre, Anträge können laufend eingebracht werden.

6.2. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Kostenleitfaden zur Abrechnung von Projektkosten in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol):

- Investitionen in Sachanlagen
- Investitionen in immaterielle Werte
- Personalkosten
- Sach- und Materialkosten
- Externe Kosten

Die oben angeführten Kosten sind generell nur förderbar, wenn diese in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

7. Verfahrensbestimmungen

7.1. Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular **vor Beginn des Förderprojektes** bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) einzubringen.

7.2. Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- nähere Angaben über den (die) antragstellenden Partner, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen, wirtschaftlichen und/oder sonstigen Auswirkungen
- Darstellung aller inhaltlichen und organisatorischen Details des Vorhabens
- (wenn relevant) das Kooperationsübereinkommen bzw. ein Entwurf dazu
- genaue Projektkostengliederung – eventuell Kostenvoranschläge
- (wenn notwendig) Finanzierungsplan

- (wenn relevant) Auszüge aus dem Firmenbuch bzw. dem Vereinsregister, Gesellschaftsverträge, Vereinsstatut, ARGE-Vertrag usw.
 - (wenn relevant) aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.)
 - (wenn relevant) Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - (wenn notwendig) Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
 - (wenn notwendig) behördliche Genehmigungen
- 7.3. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- 7.4. Im Zuge der Antragstellung hat der/die Antragsteller*in im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er/sie in den vergangenen drei Jahren erhalten bzw. beantragt hat.
- 7.5. Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Expert*innen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Expert*innen unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 7.6. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- 7.7. Die Förderentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

10. Kumulierung

Eine Förderung in der vorliegenden Aktion ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Landesförderung unterstützt wurden bzw. unterstützt werden.

11. Publizitätsvorschriften

Der/die Fördernehmer*in hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer Landesförderung von mehr als 20.000 Euro bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt gesetzten Werbemaßnahmen wie z.B. Prospekte, Folder, Internetseiten, Inserate, etc. Nähere Bestimmungen dazu enthält die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

12. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 bei der Förderstelle eingelangt sein.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft
Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 2402
wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaft